



Senatsverwaltung für Inneres  
Abteilung II – Verfassungsschutz  
Postfach 62 05 60  
10795 Berlin

Berlin, 14. Mai 2011

**Auskunft über zu meiner Person gespeicherte Daten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte erteilen Sie mir nach §31, Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin zu folgenden Punkten Auskunft:

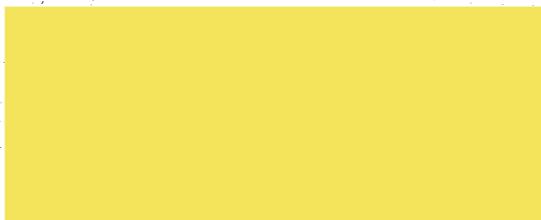
- über die durch das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin zu meiner Person in Systemen der elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung gespeicherten Daten, im Besonderen über von Ihrer Behörde in NADIS eingespeiste Daten zu meiner Person. Soweit diese nicht Ihrer alleinigen Verfügungsberechtigung unterliegen, bitte ich um Mitteilung, welche Stelle auskunftsbefugt ist;
- über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und Verarbeitung.

Meiner Anfrage liegt ein generelles Informationsinteresse unter Wahrnehmung meines verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zugrunde.



Anlage(n): Ausweiskopie

Senatsverwaltung für Inneres und Sport - Postf. 62 05 60 - 10795 Berlin



Geschäftszeichen

Bei Antwort bitte angeben

II A 15 – 200-A-000 001/11

Dienstgebäude: Klosterstr. 47  
10179 Berlin

Telefon (030) 90129-0

Intern 9129-App.

Telefax (030) 90129 844

Internet: [www.verfassungsschutz-berlin.de](http://www.verfassungsschutz-berlin.de)

E-Mail: [poststelle@verfassungsschutz-berlin.de](mailto:poststelle@verfassungsschutz-berlin.de)

Datum 31. Mai 2011

**Ihr Antrag auf Auskunftserteilung vom 14. Mai 2011**  
hier eingegangen am 16. Mai 2011

Sehr geehrte 

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Mai 2011 und bestätigen hiermit den Eingang.

Wegen der Vielzahl der vorliegenden Anträge wird die Bearbeitung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir werden uns unaufgefordert wieder melden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße  
S Alexanderplatz  
Bus 100, 142, 147, 257

Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank  
Berliner Sparkasse

Kontonummer  
58-100  
9919260800  
0990007600

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00



Senatsverwaltung für Inneres  
und Sport  
Postfach 62 05 60  
10795 Berlin

Ihr Zeichen  
II A 15 – 200-A-000 001/11

Unser Zeichen



Datum  
13. November 2011

**Erinnerung: Antrag auf Auskunftserteilung; *zusätzlich* Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde; Ihr Schreiben vom 31.05.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie an meinen Antrag auf Auskunftserteilung vom 14.05.2011 erinnern, der *über Monate hinweg* bis heute unbeantwortet geblieben ist. In dieser Sache lege ich zusätzlich Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde ein.

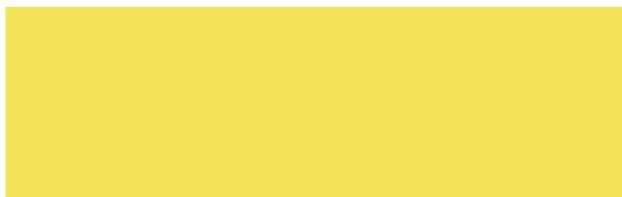
Ich verweise zur Begründung auf das Grundrecht auf *informationelle Selbstbestimmung* (BVerfGE 65, 1) i. V. m. §31 Abs. 1 VSG Bln, welches durch die monatelange Nichtbearbeitung des Antrags gröblich verletzt wird. Damit verstoßen Sie in Folge auch gegen die Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht, also die so genannte freiheitlich demokratische Grundordnung (BVerfGE 2, 1). Ich bitte um eine ausführliche und qualifizierte Stellungnahme durch den Fachvorgesetzten.

Mit freundlichen Grüßen,



# Klage

*des*



– Kläger –

*gegen das*

Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin

– Beklagter –

*wegen*

Auskunftserteilung nach § 31 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSGBl)  
*hier* Untätigkeit nach § 75 VwGO

Es wird **beantragt**, wie folgt für Recht zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Antrag des Klägers vom [REDACTED] auf Auskunftserteilung nach § 31 Abs. 1 VSG Bln in angemessener Frist nach den Vorgaben des Gesetzes zu bescheiden.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Ferner wird **beantragt** die Akten des Beklagten gemäß § 99 VwGO beizuziehen.

Es wird angeregt, mit Einverständnis des Beklagten im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, sollte eine Entscheidung durch Urteil notwendig werden (§ 101 Absatz 2 VwGO).

Der Kläger erklärt sich mit einer eventuellen Übertragung des Rechtsstreit an den Einzelrichter einverstanden, da nach Ansicht des Klägers die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Absatz 1 VwGO).

## I. Sachverhalt

Am [REDACTED] wurde vom Kläger schriftlich ein Antrag nach § 31 Abs. 1 VSG Bln bei dem Beklagten gestellt. Beigelegt hatte dem Schreiben eine Kopie des Personalausweises des Klägers.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom [REDACTED] (Anlage 1)

Mit Schreiben vom [REDACTED] antwortete die Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport unter dem Geschäftszeichen [REDACTED], dass die Anfrage des Klägers dort eingegangen ist. Jedoch sollte wegen der angeblichen „Vielzahl der vorliegenden Anträge“ die Bearbeitung noch einige Zeit in Anspruch nehmen und eine Rückmeldung „unaufgefordert“ erfolgen.

**Beweis:** Schreiben des Beklagten vom [REDACTED] (Anlage 2)

Am [REDACTED], also über fünf Monate später, erfolgte vom Kläger eine schriftliche Nachfrage beim Beklagten, um sich über den aktuellen Stand zu erkundigen und gleichzeitig Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde in dieser Sache einzulegen.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom [REDACTED] (Anlage 3)

Bis zur Erhebung dieser Klage erfolgte keinerlei Reaktion auf die schriftliche Nachfrage sowie die Beschwerde des Klägers.

Der Kläger erwartet weiterhin die Bearbeitung und Bescheidung seines Antrages vom [REDACTED]. Umgehende Klage ist daher geboten.

## II. Rechtliche Würdigung

### A. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig.

Nach § 75 Satz 1 VwGO ist eine Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

Seit der Antragstellung sind nunmehr über sechs Monate vergangen. Eine Sachentscheidung über den Antrag hat die Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bislang nicht getroffen, jedenfalls ist eine solche bislang nicht zugestellt. Die Dreimonatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO ist damit längst abgelaufen.

Ein „zureichender Grund“ i.S.d. § 75 Satz 3 VwGO für die Nichtbescheidung des gestellten Antrages liegt nicht vor. Der Kläger hat alles Erforderliche getan, um eine behördliche Entscheidung herbeizuführen.

1. Der Kläger hat den Antrag gemäß den Erfordernissen des § 31 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gestellt. Das Gesetz sieht keine besondere Form des Antrages vor. Der Antrag ist sachlich gestellt und hinreichend bestimmt.
2. Die Auskunft ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung etwaiger Belange Dritter möglichst zeitnah zugänglich zu machen, um dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1) ausreichend Rechnung zu tragen. Zwar kommt der speichernden Stelle dabei durchaus ein Ermessen in Form und Ausgestaltung der Auskunftserteilung zu, jedoch ist eine ausbleibende Antwort bzw. Zwischenmitteilung über *sechs Monate* hinweg unzumutbar. Da der Antragsteller im [REDACTED] noch immer keine

weitergehende Antwort als die „Eingangsbestätigung“ vom [REDACTED] vorliegen hatte, erfolgte eine schriftliche Nachfrage bei dem Beklagten. Diese Nachfrage blieb bis zuletzt unbeantwortet.

3. Weitere Anhaltspunkte, die einer Bescheidung des Antrages entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es ist daher auch nicht nachvollziehbar, warum keine weitergehende Bearbeitung des Antrages erfolgt bzw. erfolgt ist.

## **B. Begründetheit der Klage**

Die Klage ist auch begründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin in der Fassung vom 25.06.2001 (GVBl. S. 235) zuletzt geändert durch Art. I Zweites ÄndG vom 1.12.2010 (GVBl. S. 534):

In § 31 Abs. 1 wird die Auskunft an den Betroffenen geregelt: Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen. Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist.

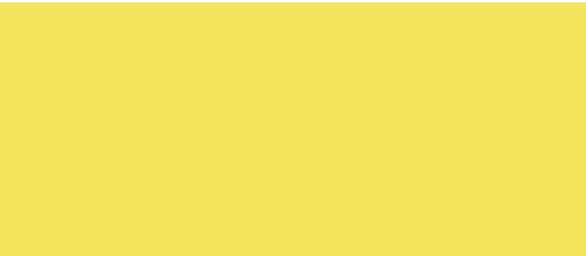
Der Beklagte hat weder deutlich gemacht, dass Informationen nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, noch hat er den Antrag wegen Geheimhaltungsgründen abgelehnt. Der Kläger wurde auch nicht darauf hingewiesen, dass er sich an den Berliner Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden kann.

Dem Kläger ist es auch nicht zuzumuten, sich erneut per Schreiben mit dem Beklagten in Verbindung zu setzen, nachdem die bisherigen Versuche bereits erfolglos waren. Telefonische Anfragen führen in der Regel zu der Auskunft, dass bei zahlreichen Anfragen eine gewisse Wartezeit bei der Bearbeitung entstehen kann.

Dem Kläger ist eine Bearbeitungszeit von *über sechs Monaten* nicht mehr zumutbar. Eventuelle Versäumnisse seitens des Anspruchsgegners müssen in diesem Falle zu Lasten des Beklagten gehen.

Senatsverw. für Inneres und Sport, Pf 620560, 10795 Berlin (Postanschrift)

**Postzustellungsurkunde**



Die Senatsverwaltung  
ist seit Mai 2009 als  
familienbewusster  
Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen, bei Antwort bitte  
angeben: II A 15 – 200-P-

Dienstgebäude: Berlin Mitte  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel.	Durchwahl	(030) 90129 – 0
	Vermittlung	(030) 90129 – 0
	Intern	9129
Fax	Durchwahl	(030) 90129 – 844

zentraler E-Mail-Eingang:  
[poststelle@verfassungsschutz-berlin.de](mailto:poststelle@verfassungsschutz-berlin.de)  
Internet:  
[www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

Datum 20. Januar 2012

**Auskunftserteilung gemäß § 31 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln)**

Ihr Antrag vom 14. Mai 2011, hier eingegangen am 16. Mai 2011

Sehr geehrte

zu Ihrer Person sind im Rahmen der Beobachtung linksextremistischer Bestrebungen Informationen suchfähig gemäß §§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 11 Abs. 1 Nr. 1 VSG Bln gespeichert.

Dabei handelt es sich neben Ihren persönlichen Daten um Ihre Teilnahme an der Demonstration „Wir bleiben alle“ am 30. April 2011 in Berlin, zu der linksextremistische Gruppierungen aufgerufen bzw. maßgeblich mitwirkten hatten.

Weitergehende Auskünfte können Ihnen nicht erteilt werden. Einer weitergehenden Auskunft steht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Berliner Verfassungsschutzbehörde und ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 VSG Bln entgegen.

Durch die Mitteilung weiterer Erkenntnisse können Informationsquellen des Verfassungsschutzes gefährdet sein, da der Inhalt der weiteren vorhandenen Informationen zwangsläufig Rückschlüsse auf die Art ihrer Gewinnung zulassen würden. Darüber hinaus ist eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Berliner Verfassungsschutzes zu befürchten (§ 31 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 2 VSG Bln).

Die Beschaffung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen ist gemäß § 5 VSG Bln Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde. Würden durch die Auskunftserteilung Rückschlüsse auf die Art und Weise der Informationsbeschaffung im Einzelfall ermöglicht werden, könnten daraus wiederum ohne Weiteres Erkenntnisse über die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gewonnen werden. Bei einem Bekanntwerden der Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes in der Öffentlichkeit könnten sich die beobachteten Organisationen und Personen auf die Art und Weise der Datenerhebung

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;  
Bankverbindung Postbank Berlin  
Kontonummer 58100  
BLZ 10010010

einstellen. Dies würde die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes, den Senat von Berlin und andere zuständige Stellen über die Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zu unterrichten, erheblich erschweren (§ 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VSG Bln).

Nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles führt die zu treffende Ermessensentscheidung dazu, eine weitergehende Auskunft abzulehnen. Eine umfassende Begründung dieser Entscheidung ist nicht möglich, da sie den Zweck der teilweisen Auskunftsverweigerung vereiteln würde.

Wegen der teilweisen Ablehnung des Antrags auf Auskunftserteilung können Sie sich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BBDI), An der Urania 4-10, 10787 Berlin, wenden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

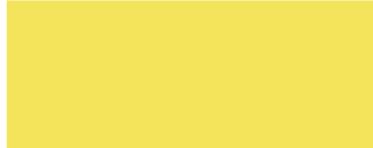
Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben werden. Die Klageerhebung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
**VG 1 K 407.11**

Durchwahl  
**(030) 9014-8010**  
Intern 914-8010

Datum  
**26. Januar 2012**

Sehr geehrte 

in der Verwaltungsstreitsache

 ./ Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Wird die Klage für erledigt erklärt?

Mit freundlichen Grüßen  
Der Berichterstatter



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Abteilung Verfassungsschutz

**be**  **Berlin**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Postfach 620560, 10795 Berlin (Postanschrift)

Verwaltungsgericht Berlin

1. Kammer

Kirchstr. 7

10557 Berlin-Moabit



Die Senatsverwaltung  
ist seit Mai 2009 als  
familienbewusster  
Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen, bei Antwort bitte  
angeben: 017-S-  
Bearbeiterin: Dr. B

Dienstgebäude: Berlin Mitte  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel.	Durchwahl	(030) 90129 - 851
	Vermittlung	(030) 90129 - 0
	Intern	9129
Fax	Durchwahl	(030) 90129 - 844

zentraler E-Mail-Eingang:  
[poststelle@verfassungsschutz-berlin.de](mailto:poststelle@verfassungsschutz-berlin.de)  
Internet:  
[www.verfassungsschutz-berlin.de](http://www.verfassungsschutz-berlin.de)

Datum 23. Januar 2012

In der Verwaltungsstreitsache

/.Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

-VG 1 K 407.11-

beantrage ich, die Erledigung der Klage festzu-  
stellen, hilfsweise, die Klage abzuweisen.

Dem Kläger wurde mit Zwischennachricht vom  
31. Mai 2011 mitgeteilt, dass die Bearbeitung  
seines Auskunftersuchens noch einige Zeit in  
Anspruch nehmen wird.

Im Jahr 2011 waren eine Vielzahl von Aus-  
kunftsansprüchen beim Verfassungsschutz anhängig,  
die jeweils nach Eingang abgearbeitet werden.

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;  
Bankverbindung Postbank Berlin  
Kontonummer 58100  
BLZ 10010010

Hätte der Kläger ein besonderes, sachlich begründetes Eilbedürfnis in geeigneter Form geltend gemacht, wäre hier sicherlich versucht worden, den Kläger vorrangig vor früher eingegangenen Auskunftsanträgen zu bescheiden. Statt dessen hat der Kläger im November 2011 Dienstaufsichtsbeschwerde und kurz danach Klage erhoben.

Mit beiliegendem Bescheid (Kopie), der dem Kläger am 23. Januar 2012 per Postzustellung gegen Empfangsbekanntnis zugeleitet wurde, wurde dem Kläger die beantragte Auskunft erteilt.

Der Antrag des Klägers hat sich damit aus hiesiger Sicht erledigt.

Auf die Beifügung des Verwaltungsvorganges wurde im Hinblick auf den erteilten Bescheid verzichtet. Sollte eine Übersendung noch notwendig sein, bitte ich um richterlichen Hinweis. Mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter bin ich einverstanden.

Im Auftrag

geb



Verwaltungsgericht Berlin  
– 1. Kammer –  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Ihr Zeichen  
VG 1 K 407.11

Unser Zeichen

Datum  
7. Februar 2012

**Streitsache** [REDACTED] **./. Land Berlin; betreffend Verfassungsschutzrecht**  
**Ihr Schreiben vom 26.01.2012 – hier eingegangen am 01.02.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der obigen Verwaltungsstreitsache betreffend Verfassungsschutzrecht wird der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Es wird jedoch beantragt, die Kosten nach § 161 Abs. 3 VwGO dem Beklagten aufzuerlegen.

*Begründung:* Entgegen den Darlegungen des Beklagten bestand kein zureichender Grund, über den vom Kläger gestellten Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Sofern der Beklagte vorträgt, er sei aufgrund der „Vielzahl von Auskunftsanträgen“ überlastet gewesen, handelt es sich hierbei um ein Organisationsverschulden des Beklagten, welches nicht zu Lasten des Klägers gehen kann.

Der Beklagte hat weder durch substantiierte Angaben (z. B. Anzahl der damals zu bearbeitenden Auskunftsanträge, Anzahl der für die Erledigung solcher Vorgänge zuständigen Mitarbeiter, Krankheits- und Urlaubstage) noch durch Vorlage des gesamten Verwaltungsvorgangs oder sonstige Beweise glaubhaft gemacht, dass er personell oder organisatorisch nicht in der Lage war, zumindest innerhalb von *sechs Monaten* über den Antrag zu entscheiden. Er hat auch keine Anhaltspunkte geliefert, ob für die Auskunft noch weitere Stellen zu beteiligen oder anzuhören waren, die eine weitere Verzögerung möglicherweise gerechtfertigt hätten.

Es ist außerdem zu bezweifeln, dass – wie der Beklagte in seinem knappen Schriftsatz vom 23.01.2012 meint – das Schreiben vom 31.05.2011 eine „Zwischennachricht“ der Behörde darstellt. Vielmehr handelt es sich dabei vermutlich nur um eine initiale Eingangsbestätigung, wie bereits der erste Satz dieses Schreibens deutlich macht. Auch kann in der Formulierung

„noch einige Zeit in Anspruch nehmen“ keine ausreichende Begründung für eine monatelange Verzögerung und das Ausbleiben einer Zwischenmitteilung gesehen werden.

Zudem wurde mit Schreiben vom 13.11.2011 (siehe Anlage 3 der Klageschrift) der Beklagte an die noch fehlende Auskunftserteilung zeitlich ausreichend vor Erhebung der Klage erinnert. Der Eingang des Schreibens wurde nicht bestritten und zumindest hierauf hätte durch die Behörde eine zeitnahe Zwischenmitteilung abgegeben werden müssen. Ein effektives Wahrnehmen des Grundrechts auf *informationelle Selbstbestimmung* (BVerfGE 65,1) schien deshalb aus Sicht des Antragstellers ohne Klageerhebung von vornherein vereitelt.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Klageschrift verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen,



## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache



Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport,  
Abteilung Verfassungsschutz,  
Potsdamer Straße 186, 10783 Berlin,

Beklagten,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
am 9. Februar 2012 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Danach waren dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Dieser hat keinen Entschuldigungsgrund für die verzögerte Bearbeitung dargelegt, der eine abweichende Entscheidung rechtfertigte. Der allgemeine Verweis auf eine hohe Arbeitsbelastung genügt insofern jedenfalls nicht.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 8. Februar 2012 eingetreten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Berichterstatter



**Ausgefertigt**



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle